

Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von thermischen Solaranlagen

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Neu-Isenburg zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von CO² Emissionen zu leisten.
- 1.2. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Neu-Isenburg auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden können neue, marktübliche und dem Stand der Technik entsprechende solarthermische Anlagen zur Trinkwassererwärmung mit oder ohne Heizungsunterstützung für bestehende und/oder neu zu errichtende Wohngebäude oder Vereinsräume im Stadtgebiet von Neu-Isenburg und der zugehörigen Ortsteile.
- 2.2. Die verwendeten Kollektoren müssen die Kriterien des Umweltzeichens RAL-ZU 73 (Stand 2004) erfüllen.

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes von Neu-Isenburg und seiner Ortsteile sind. Mieter benötigen das Einverständnis des Vermieters zur Durchführung der Maßnahme.
- 3.2. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. Förderungsvoraussetzung

- 4.1. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkt 6. erfüllt sind.
- 4.2. Voraussetzung für die Förderung ist die Installation der solarthermischen Anlage durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- 4.3. Die Anträge auf Förderung müssen vor Baubeginn der solarthermischen Anlage bei der Stadt Neu-Isenburg gestellt bzw. eingereicht werden. Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt, an dem die erste Anlagenkomponente durch einen Fachunternehmer fest eingebaut worden ist.
- 4.4. Haushaltsmittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von thermischen Solaranlagen

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Der Zuschuss beträgt einmalig 100,00 €/m² Bruttokollektorfläche, maximal allerdings 1.000 € je Anlage eines Gebäudes.

6. Bewilligungsverfahren

6.1. Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich Hochbau, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, Frau Bischoff, Tel.: 06102-241652, hochbau@stadt-neu-isenburg.de oder online unter www.neu-isenburg.de

6.2. Die Förderanträge sind von den Antragsberechtigten schriftlich an die Stadt Neu-Isenburg unter oben genannter Anschrift zu stellen. Dem Antrag beizulegen sind ein Angebot des ausführenden Fachunternehmers in Kopie sowie der schriftliche Nachweis, dass die verwendeten Kollektoren die Kriterien des Umweltzeichens RAL-ZU 73 (Stand 2004) erfüllen.

6.3. Nach Eingang der Förderanträge inklusive aller Anlagen sowie erfolgter Vorprüfung durch die Stadt Neu-Isenburg entscheidet die Stadt Neu-Isenburg die Förderfähigkeit durch Bescheid.

6.4. Nach Fertigstellung der solarthermischen Anlage ist durch den Antragsteller die Bescheinigung über die erfolgte Installation und Inbetriebnahme schriftlich unter der oben genannten Anschrift einzureichen. Die Stadt Neu-Isenburg behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

6.5. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich durch Übergabe der Bescheinigung über die erfolgte Installation und Inbetriebnahme, die mit öffentlichen Mitteln errichtete Anlage mindestens 10 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Wenn dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird, kann die Stadt Neu-Isenburg verlangen, dass der Zuschuss gegebenenfalls anteilig zurück zu zahlen ist.

7. Auszahlung

7.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der solarthermischen Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich Hochbau.

7.2. Alle Rechnungen und Nachweise sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme dem Fachbereich Hochbau vorzulegen.

Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von thermischen Solaranlagen

8. Inkrafttreten

8.1. Diese Richtlinien wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2013 beschlossen und treten am 01.05.2013 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 26.04.2013

DER MAGISTRAT
der Stadt Neu-Isenburg


(Herbert Hunkel)
Bürgermeister